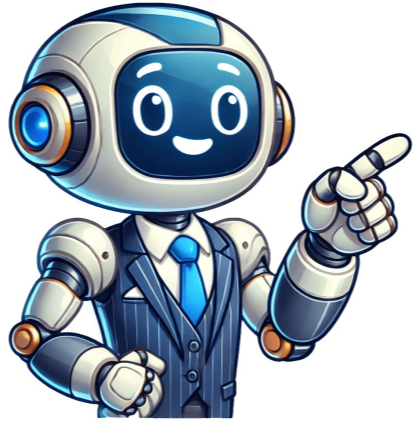


I'm not a robot



#1 Antwort vom 23. August 2022 | 19:40 Von Status: Unbeschreiblich (128685 Beiträge, 41049x hilfreich) Da ich ihren Namen/Adresse nicht habe, kann ich sie nicht gerichtsfest in Verzug setzen, oder? Es ist fast unmöglich, insbesondere wenn der Käufer das gar nicht will. Komme ich rechtssicher aus dem Kaufvertrag raus, wenn ich ihr nochmals eine Zahlungsfrist setze und bei Verstreichen meinen Rücktritt erkläre? Nö. Ich habe Sorge, dass hier die Masche vorliegt, mich zum Verkauf woanders zu provozieren und dann Schadensersatz zu fordern. Zu Recht. Da gibt es aber einen einfachen Trick. Man stellt es wieder ein, der Freund kauft es. Wenn der "empörte" Käufer sich meldet, dann hat man in der Regel eine Anschrift. Dann kann man entsprechend gerichtsfest handeln. Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 1x Hilfreiche Antwort #10 Antwort vom 10. September 2021 | 11:33 Von Status: Frischling (5 Beiträge, 0x hilfreich) Da steht aber nichts davon, dass ein Verkäufer für ihm unbekante Mängel einstehen muss, sofern er die Sachmängelhaftung ausgeschlossen hat. Ich fasse mal kurz zusammen was ich an Erkenntnissen gewonnen zu haben glaube: a) Der bei Ebay Kleinanzeigen Privat zu Privat häufig zu findende Ausschluss der Sachmängelhaftung greift insbesondere dann, wenn Käufer und Verkäufer den Verkauf/Kauf über die Verkaufsplattform soweit vorbereitet haben, dass die Vertragsbedingungen beim Abschluss mit der publizierten Anzeige als integralen Bestandteil für beide Parteien klar erkennbar und nachvollziehbar sind. In Fällen in denen potentielle Kaufinteressenten über Dritte nur eine unvollständige Kenntnisnahme des Anzeigentextes erfahren haben, muss der Verkäufer entweder beim Kauf vor Ort oder bei nicht persönlicher Abwicklung des Kaufes über Telefon / Internet diese Vereinbarung mangels vorheriger Vereinbarung möglichst in schriftlicher Form nachholen. Wird dieses seitens des Verkäufers versäumt, hat der Käufer einen Anspruch auf die gesetzlich vorgegebene Sachmängelhaftung. Bei mündlichem Kaufvertrag liegt die Beweislast für das Vorliegen der Vereinbarung beim Verkäufer. b) Was die Sachmängelhaftung bei entsprechender Beschaffenheitsvereinbarung in Form einer zugesicherten Funktionalität / Produkteigenschaft im Falle von versteckten schwerwiegenden Mängeln betrifft, trägt der Käufer erst einmal die Beweislast dafür, dass der versteckte Mangel bereits bei Übergabe / Gefahrenübergang bestand. Abgesehen von eindeutigen Fällen wie überspachtelter Unfall /Reparatur und/oder vertuschten fatalen Rostschäden ist ein derartiger Beweis insbesondere wenn der Käufer das Produkt längere Zeit genutzt hat, wenn überhaupt häufig nur durch teure Gutachten möglich. Für den Fall, dass kein Ausschluss der Sachmängelhaftung vereinbart wurde, denke ich schon, dass der Verkäufer selbst bei Unkenntnis des versteckten Mangels eben wegen obiger Beschaffenheitsvereinbarung den Schaden reparieren oder die Ware zurücknehmen muss, wenn unstreitig ist dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang bestand. Für den Fall, dass ein wirksamer Ausschluss der Sachmängelhaftung vorliegt, konkurrieren die beiden Vertragsbestandteile „Zusicherung einwandfreier Funktionalität/Produkteigenschaft“ und „Ausschluss der Sachmängelhaftung“ miteinander. Zu der komplexen Thematik habe ich ein Urteil des BGH gefunden, Az. VIII ZR 96/12 in dem u.a. folgendes abgeleitet werden kann: Verkäufer haftet für Beschaffenheitsangabe in der Produktbeschreibung (hier: Motorboot bei eBay) trotz Gewährleistungsausschluss. Weiterhin habe nach Ansicht des BGH der Gewährleistungsausschluss sich nicht auf eine Beschaffenheitsvereinbarung bezogen. Denn werde die Beschaffenheit einer Sache näher beschrieben, könne nicht zugleich für das Fehlen dieser Beschaffenheit die Gewährleistung ausgeschlossen werden. Stimmen die Angaben in der Beschreibung nicht, so ist der Haftungsausschluss nichtig.“ 0x Hilfreiche Antwort #10 Antwort vom 7. Oktober 2016 | 14:48 Von Status: Schüler (420 Beiträge, 91x hilfreich) Die Person A(Verkäufer) hat doch bei den Kleinanzeigen einen festen account, als GAST kann man da doch nicht mehr anschreiben, und erst recht nicht verkaufen. Du hast Du den Mailverlauf, da kannst du doch den VK-Namen anklicken, und dann wird sichtbar, ob der VK noch aktiv ist. Du schreibst ja, der VK meldet sich nicht mehr. Wenn der VK noch aktiv ist, schreibste den einfach nochmal an, notfalls über eine neue Mail addy. Wenn der derzeit nicht mehr aktiv ist, so hat der VK ein persönliches, oder technisches Problem ! Wenn der ursprüngliche VK-account gelöscht wurde, so kann das von Ebay selber erfolgt sein, ergo wohl auch anderwertig Beschwerden gegen den VK. Wenn also der VK wohl nicht ganz koscher ist, so solltest Du dich unbedingt an die Empfängerbank wenden, und auch deine Bank soll ein Abfrage machen. Je nachdem, was bei der Bank rauskommt, hast Du für die Polizei noch mehr positive Infos. Kontosperrung ist für die Staatsanwaltschaft durchaus ein Hinweis, das da nicht nur wegen deinen 60 Euro betrogen wurde. Bei Kleinkram müsste man ja mit Einstellung des Verfahrens rechnen. Das bringt Dir erst einmal nicht das geld wieder, macht aber nicht viel Arbeit, ist preiswert(Einschreiben an die Bank),aber im Urteilsfall kriegt der VK von den Behörden einen drauf. Gruss 0x Hilfreiche Antwort #3 Antwort vom 17. Mai 2022 | 12:11 Von Status: Richter (8595 Beiträge, 4091x hilfreich) Hallo, ich würde das etwas anders sehen als mein Vorschreiber. Sicherlich, Bilder sind auch Bestandteil der Beschreibung, aber es ist jetzt auch keine Suchaufgabe vom Käufer! Man müsste die Bilderschon kennen, aber wenn das Bild vom besagten Mangel kein deutliches Bild ist, dann ist das nicht dem K anzulasten, sondern dem VK! wies ihn darauf hin dass ich nur zur Mangelbeseitigung verpflichtet bin!korrekt! der optische mangel die funktion des werkzeuges in keinerleiweise beinträchtigt.Der Satz an sich ist zwar korrekt, ein Optischer mangel beeinträchtigt die funktion nicht. Trotzdem ist ein Mangel vorhanden! Es ist nicht nur dann ein Mangel, wenn die funktion beeinträchtigt ist, sondern auch optische Mängel sind Mängel. Und in deiner Kommunikation hast du den Mangel ja auch bestätigt, dich also in eine ungute Position gebracht. Sind meine Angebote Ihm gegenüber ausreichend?Zumindest das letzte halte ich für ausreichend: oder den einen Artikel zurückzunehmen und ihm dafür einen neuen zu liefern. Allerdings wenn ich dann das noch lese: Ich sehe es nicht ein ihm 125% des Teilwertes zu erstatten wegen einem rein optischem MangelAn deiner Stelle würde ich mal anfangen zu rechnen, du musst 2 mal versicherten Versand bezahlen, einmal einen neuen Artikel. Musst Zeit investieren etc. Da kommt man alleine schon mit 2 mal versand und dem Artikel alleine schon auf gute 16 Euro. Zeit hast du dann noch gar nicht aufgewendet... 0x Hilfreiche Antwort #11 Antwort vom 7. Juni 2017 | 23:57 Von Status: Wissender (14768 Beiträge, 4537x hilfreich) Hallo, Kommuniziert wurde ausschließlich über die Nachrichtenfunktion bei Ebay Kleinanzeigen.Wie will der Interessent denn dann beweisen, dass er mit dir kommuniziert hat? Mehr sag ich jetzt mal nicht dazu, möchte nicht zum Prozessbetrug anleiten. Der Artikel selbst war eine Canon Digital Kamera ...Danke für die Info. Bisher kannte ich die geschilderte Vorgehensweise eher von Autos, aber eigentlich spielt es keine Rolle, geht wohl mit jedem Produkt. Wobei ja noch nicht klar ist, ob er wirklich darauf angelegt hat oder das mit dem verhindert sein doch der Wahrheit entspricht. Reservierung ist kein Kaufvertrag.Kein Kaufvertrag, kein Schadensersatzanspruch. Kommunikation mit Spinner einstellen.So einfach ist es nicht, auch eine Reservierung kann Schadensersatzsprüche auslösen (etwa die vergoblichen Fahrtkosten). In diesem Fall spielt das aber keine Rolle, denn eine solche Fahrt gab es ja nicht und kann es in Zukunft nicht mehr geben. Weiterhin ist auch nicht ganz klar ob es wirklich keinen Vertrag gibt (ich tendiere zwar auch dazu, aber was heißt das schon?). Fristen hin oder her - Der nicht-erschiene Käufer hat sich auf Nachfragen nicht gemeldet. Es folgte auch keine Erklärung seinerseits. Insofern hat er Pech gehabt.Auch das ist imho zu einfach gedacht. Wenn es einen Vertrag gab (wovon ich nicht aussehe, aber wenn), und darin weiter keine explizite Abholfrist vereinbart war, dann hat nicht der Käufer Pech gehabt, sondern der TS. Trotzdem würde auch ich die Kommunikation erstmal einstellen. Wenn etwas von einem Anwalt kommt oder gar vom Gericht (sprich: der andere will es durchziehen) dann bitte nochmal hier melden. Stefan 0x Hilfreiche Antwort #13 Antwort vom 10. Februar 2023 | 17:06 Von Status: Wissender (14768 Beiträge, 4537x hilfreich) Hallo, Zu spät, die Verkäuferin hat bereits mitgeteilt, dass man lediglich nicht zu diesem Preis verkaufen möchte. Sie hat keinen Irrtum geltend gemacht.Wenn meinem Ratschlag gefolgt worden ist, dann stimmt das nicht. Außerdem ist der Irrtum nur eine Notlösung, in erster Linie besteht ganz offensichtlich gar kein Vertrag. Diese ebay eigenen AGB setzen aber nicht das BGB außer Kraft, ist also bedeutungslos.Erstens wollte ich nur darauf hinaus, dass man hier keinen Vertragsschluß durch Geldannahme konstruieren kann. Aber zweitens: Wenn die AGB bedeutungslos sind, dann haben wir absolut keinen Vertrag, die Anbieterin hat sich überhaupt nicht geäußert, sie ist nicht einmal gefragt worden. Diese Option muss man mit der Bezahlfunktion explizit auswählen ansonsten steht "Direktkauf" eben nicht zur Verfügung.Der TS schreibt gegenteiliges. Anstatt mitzuteilen, dass das Sofort-Kauf-Angebot ein Irrtum war, wird auf der Unangemessenheit des Preises ("zu billig") herumgeritten - was nun gerade kein entscheidendes Kriterium ist. Damit dürfte sich die Verkäuferin eine erfolgreiche Irrtumsanfechtung nahezu verbaut haben.Absolut nicht. Es stand eindeutig in der Beschreibung: "machen Sie mir ein Angebot , der Höchstbietende bekommt dann die Ware", also nicht der Erste/der Schnellste. Daher war es kein "herumreiten", sondern genau das angekündigte (der Höchstbietende - und der sind sie nicht). Und natürlich kann man sich auch noch nach einer solchen Verhandlung auf einen Irrtum berufen. Stefan -- Editiert von User am 10. Februar 2023 17:14 0x Hilfreiche Antwort #1 Antwort vom 17. Januar 2025 | 17:12 Von Status: Student (2512 Beiträge, 547x hilfreich) Mir hat mal ein Rumäne gesagt, dass die guten Rumänen in Rumänien sind und die schlechten in Deutschland. Ob das stimmt, vermag ich nicht zu beurteilen. Wenn du nicht versendest, bist du vertragsbrüchig. Ich würde zusehen, dass der gesamte Versand nachweisbar und abgesichert verläuft, damit du Nachweise für den Fall von Problemen hast - und mit das auch entsprechend erstatten lassen. Das würde ich aber so oder so tun, auch innerhalb Deutschlands. -- Editiert von User am 17. Januar 2025 17:12 Signatur:Meine Meinung kannst du oben lesen, doch ist's keine richt'ge Rechtsberatung gewesen. 0x Hilfreiche Antwort #2 Antwort vom 22. September 2016 | 12:14 Von Status: Unbeschreiblich (128685 Beiträge, 41049x hilfreich) Wenn man nachweisen kann, das die Verpackung schlampig war und der Schaden durch die schlampige Verpackung entstanden ist, dann hat man eine Chance. Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 0x Hilfreiche Antwort #10 Antwort vom 16. Juli 2024 | 01:05 Von Status: Unbeschreiblich (128685 Beiträge, 41049x hilfreich) Ich kann etwas reinstellen und nach belieben löschen. Ich fürchte, das die Plattform die eingestellten Artikel melden wird bzw. von der Gegenseite das eingestellte erfassen wird und man dann beweisen muss, das es nicht verkauft wurde. Aber so gesehen im letzten Monat vielleicht 5- 6 Artikel um die 300 Euro. Wenn das alles Neuware war, dürfte das durchaus ein Problem darstellen. Also Rezensionen gegen Produkt, das dürfte dann eine gewerbliche Tätigkeit sein. Andere Baustelle, aber korrekt. Wenn mir ein Händler ein Produkt schenkt und ich dazu eine Bewertung schreibe ist es eine Gewerbliche Tätigkeit? Er schenkt das Produkt aber nicht, da es ja eine Gegenleistung gibt. Es ist auch nicht einmalig, sondern mehrmalig und auf Dauer angelegt. Insofern ist man auch da schon recht weit von "privat" weg. Auch hier wird es bei Überschreitung der Grenzwerte eine Meldung an das BZSt geben. Wie ist der Paragraph dazu? Für welches Gesetz? BGB, Verbraucherschutz, Fernabsatz, Verwaltungsrechtlich, Steuerrechtlich, Datenschutz, ... PS: Diesmal war drkabo schneller -- Editiert von User am 16. Juli 2024 01:08 Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 0x Hilfreiche Antwort #2 Antwort vom 27. November 2017 | 23:26 Von Status: Unbeschreiblich (128685 Beiträge, 41049x hilfreich) Ich würde hier auch sagen, das ein Kaufvertrag entstanden ist. Möglicherweise argumentiert der Käufer damit, das diesIch (21.11.2017): "Sobald das Geld da ist, schicke ich die Gabel fix ab." bedeuten soll, das der Vertrag erst gültig sein solle wenn das Geld da ist. Ich habe aber Zweifel, ob sich ein Gericht für diese Interpretation erwärmen könnte. Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 0x Hilfreiche Antwort

- <http://theffirm.com/userfiles/file/c5912aa3-524e-4b72-9d25-a15f170737a6.pdf>
- yamisu
- bihagiba
- what is the song mary jane's last dance about
- <https://gonvvama.com/files/path/files/20250712235952.pdf>
- what is the goldman fristoe test of articulation 2
- how many pages is twilight midnight sun
- <https://daymex.net/upload/files/a706ad3f-02bf-4d13-8ee2-b59c37375c34.pdf>
- how much time do you need to learn french
- telacu
- wihu
- easy moist lemon loaf recipe